

Technische Anschlussbedingungen Gas (TAB-Gas) der Stadtwerke Dachau

Anlage 4 zu den Ergänzenden Bestimmungen NDAV

gültig ab 01.02.2017

Inhaltverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck
3. Hausanschluss
4. Anmeldeverfahren
5. Inbetriebsetzung
6. Plombenverschlüsse
7. Hauseinrichtungen und Hausdruckregelgeräte
8. Gasströmungswächter
9. passive Schutzmaßnahmen
10. Messdatenregistrierung

Vorwort

Die Regelungsinhalte dieses Dokuments erstrecken sich auf Netzanschlüsse und die Kundenanlagen im Gasnetz des Netzbetreibers Stadtwerke Dachau, an denen nach Austritt aus der Hauptabsperreinrichtung bzw. dem Mitteldruckregler ein Niederdruck (bis 100 mbar) zur Verfügung steht. Sie dienen als Ergänzung für die geltenden Vorschriften und Regelwerke, insbesondere für die TRGI (Technische Regeln der Gasinstallation – DVGW AB G600), DIN (EN) Normen, DVGW Regelwerk, Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ebenso zu beachten sind die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Dachau zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck NDAV“. Diese gelten jedoch nicht für die Einspeisung von Gas.

Es ist in der Verantwortung des Planers, Ingenieurbüros und des bei einem Netzbetreiber (NB) eingetragenen Installationsunternehmens, sich über Änderungen, Neuerungen im Regelwerk, bei z.B. DIN/EN-Normen und anerkannten Regeln der Technik als auch Vorgaben des NB (z. B. Veröffentlichungen, Rundschreiben, etc.) zu informieren.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB – Gas) für Gasanlagen gelten für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen, die gem. § 17 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Versorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Dachau (SWD) angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

1.2 Soweit keine anderen Festlegungen getroffen werden, gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB – Gas) für das Niederdrucknetz der SWD.

1.3 Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfrage beim Netzbetrieb der SWD zu klären. In begründeten Einzelfällen können die SWD Abweichungen von der TAB – Gas verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.

1.4 Die TAB gelten in Verbindung mit den dazugehörigen gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften sowie dem Regelwerk des DVGW.

2. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck

2.1 Die Stadtwerke verteilen zurzeit Erdgas der Prüfgasgruppe E (H-Gas) gem. DVGW Arbeitsblatt G 260, dessen Brennwert im Normzustand bestimmt wird. Der Versorgungsdruck ist in einzelnen Netzteilen unterschiedlich. Er beträgt an der Hausanschlusseinführung im Gebäude bzw. dem Gasdruckregler im Mittel 24 mbar.

3. Hausanschluss

3.1 Grundsätzlich erhält jedes zu versorgende Gebäude einen eigenen Netzanschluss, der mit dem Mitteldrucknetz oder dem Niederdrucknetz des Netzbetreibers verbunden ist. Ein Gebäude liegt vor, wenn es über eine eigene Hausnummer und Hauseingänge bzw. eigene Treppenträume verfügt.

3.2 Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und die Netzurückwirkungen beurteilen zu können, sind auf der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden und / oder wegfallenden Gasverbrauchsgeräte mit deren jeweiligen Leistungen zu machen, aus denen die von den SWD vorzuhaltende Leistung ermittelt und festgelegt werden kann.

3.3 Die Führung der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung wird von den SWD entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 459 festgelegt und von den SWD oder deren Beauftragten hergestellt.

3.4 Die technische Ausführung (Material, Dimensionierung usw.) sowie der Ort der Hauseinführung wird unter Berücksichtigung der Kundeninteressen grundsätzlich von den SWD festgelegt.

3.5 Der Ort der Hauseinführung muss trocken und zur Betätigung der Hauptabsperreinrichtung jederzeit zugänglich sein.

3.6 Eigentumsgrenze ist die Hauptabsperreinrichtung (HAE). Der Bereich hinter der HAE, einschließlich des Gaszählers und des Druckregelgerätes, gehört zum Eigentum des Netzanschlussnehmers. Der Hausanschluss einschließlich Hauptabsperreinrichtung, Zähleranlage und Regelgerät sind jederzeit zugänglich zu halten und vor Beschädigung zu schützen.

3.7 Bei der Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung der Kundenanlage sind die technischen Regeln für Gas-Installationen (DVGW – TRGI) einzuhalten.

3.8 Die Herstellung eines Netzanschlusses ist ausschließlich schriftlich über das vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellte Formular als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu beantra-

gen. Der Kunde erhält daraufhin ein Angebot mit Kostenaufstellung, an das sich der Netzbetreiber drei Monate gebunden hält. Mit Unterzeichnung durch den Anschlussnehmer ist der Herstellungsvertrag für den Netzanschluss zu Stande gekommen. Mit erfolgter Inbetriebsetzung ist die Möglichkeit zum Netzzugang durch Anschlussnutzung gegeben.

3.9 Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt durch ein von den SWD beauftragtes Rohrleitungsbauunternehmen. Werden die zur Anschlusserstellung erforderlichen Tiefbauarbeiten vom Kunden selbst ausgeführt oder in Auftrag gegeben, so ist die Verantwortung für sämtliche Tiefbauarbeiten einschließlich Gewährleistung von der ausführenden Baufirma zu tragen.

4. Inbetriebsetzungsverfahren (siehe auch § 14 NDAV)

4.1 Es ist das bei den SWD übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der im Bereich gültigen Anmeldevordrucke „Fertigstellungsmeldung und Antrag auf Inbetriebsetzung einer Gasanlage“ einzuhalten.

4.2 Die Fertigstellungsmeldung kann nur durch das Installationsunternehmen erfolgen, das für die regelkonforme und fachgerechte Ausführung der Installationsarbeiten verantwortlich zeichnet und bei einem deutschen Netzbetreiber in das Installateurverzeichnis aufgenommen ist.

4.3 Installationsunternehmen, die nicht bei den SWD in das Installateurverzeichnis eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie des Installateurausweises ihres konzessionierenden Unternehmens beizulegen.

4.4 Bei unvollständig errichteten Gasanlagen besteht kein Anspruch auf Inbetriebsetzung durch die SWD. Eine erfolglos gebliebene Inbetriebsetzung ist kostenpflichtig; die erneute Anfahrt zur Inbetriebsetzung ist gleichfalls eine kostenpflichtige Leistung der SWD.

4.5 Ein Antrag auf Inbetriebsetzung kann nur wirksam gestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger von der neu errichteten oder geänderten Anlage in Kenntnis gesetzt ist. Die SWD bietet den Installationsunternehmen hierzu ein entsprechendes Kontaktformular zur Gegenzeichnung durch den Schornsteinfeger an. Bei Vorlage dieses gegengezeichneten Formulars gehen die die SWD grundsätzlich von erfolgter Information aus.

4.6 Fragen zur Ausführung und Größe der geplanten Messeinrichtung sowie zur Dimensionierung des Druckregelgerätes sind vor Beginn der Installationsarbeiten vom Installateur mit dem Netzbetrieb der SWD zu klären.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (siehe auch § 14 NDAV)

5.1 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage oder ein Gerätetausch ist mindestens 14 Tage vorher bei den SWD anzumelden.

5.2 Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DVGW – speziell des Arbeitsblattes G 600 (TRGI) in der jeweils aktuellen Fassung zu errichten. Bei der Prüfung der Leitungsanlage ist auch der Leitungsteil von Hauptabsperreinrichtung (HAE) bis zum Zählerplatz mit einzubeziehen.

5.3 Für die ordnungsgemäße Errichtung und die Inbetriebnahme der Kundenanlage ist das Installationsunternehmen verantwortlich.

5.4 Der Einbau der Messeinrichtung durch die SWD erfolgt unter Vorlage einer entsprechend ausgefüllten und unterschriebenen Fertigstellungsmeldung und mit Terminvereinbarung im Beisein des Installateurs. Dieser nimmt die Leitungsanlage durch Einlassen von Gas gem. TRGI Abschnitt 5.7 in Betrieb.

5.5 Sind zur Inbetriebnahme einer Kundenanlage andere Kundenanlagen vorübergehend außer Betrieb zu setzen, hat die Information und Terminabstimmung mit den betroffenen Anschlussnutzern durch den Installateur rechtzeitig vorher zu erfolgen.

5.6 Erfolgt der Einbau der Messeinrichtung durch einen vom Netzbetreiber unabhängigen Messstellenbetreiber, ist die Fertigstellungsmeldung (Antrag auf Inbetriebsetzung) mindestens vier Wochen vor der geplanten Inbetriebsetzung bei den SWD einzureichen, die die Information des Netznutzers an den von ihm beauftragten Messstellenbetreiber weiterleiten.

5.7 Die Ergebnisdokumentation der Prüfung gem. DVGW Arbeitsblatt G 600 (TRGI) Abschnitt 5.8, die Geräteeinbaumeldung und das Inbetriebnahmeprotokoll zum Zeitpunkt des Zählereinbaus mit Unterschrift der verantwortlichen Fachkraft ist den SWD unverzüglich nach Inbetriebnahme zu übermitteln.

5.8 Passive Schutzmaßnahmen oder Plombenverschlüsse sind analog den Festlegungen der SWD anzubringen.

6. Plombenverschlüsse

6.1 Plombenverschlüsse dürfen vom Installationsunternehmen nur mit Zustimmung der SWD geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden; in diesem Fall sind die Stadtwerke unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen.

6.2 Wird vom Kunden oder vom Installationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies unverzüglich den SWD mitzuteilen. Die an Messeinrichtungen und Hausdruck- oder Zählerdruckregelgeräten angebrachten Plomben dürfen nur von den SWD oder ihren Beauftragten angebracht und entfernt werden.

7. Zählerplätze

7.1 Der Aufstellungsort, die Größe und Art des Gaszählers werden von den SWD bestimmt. Der Aufstellungsort muss trocken sein.

7.2 Gaszähler sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind.

7.3 Gaszähler sind spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden anzuschließen.

7.4 Zählerplätze sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass die Zuordnung zur jeweiligen Kundenanlage eindeutig ersichtlich ist.

7.5 Muss zur Versorgung eines Grundstückes ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperrereinrichtung installiert werden, so ist durch den Anschlussnehmer ein Installationsplatz für die Dauer der Versorgung bereitzustellen. Die dazugehörigen baulichen Anforderungen werden von den SWD festgelegt.

8. Passive Schutzmaßnahmen

8.1 Außenseitiger Gasströmungswächter (GS): Im Versorgungsgebiet der SWD wird zur Absicherung außenseitiger Beschädigungen („Baggerangriff“) im gesamten Leitungsnetz (MD und ND) – Versorgungsnetz ein Gasströmungswächter am Abzweig des Hausanschlusses von der Hauptleitung eingebaut.

8.2 Innen liegende Gasströmungswächter (GS): Im Versorgungsgebiet der SWD werden die erforderlichen GS vom Installationsunternehmen direkt nach der HAE oder beim vorhandenem Druckregelgerät eingebaut. Die Montage der GS von Mehrzähleranlagen erfolgt nach den technischen Regeln für Gaszähleranlagen (TRGI G 600).

9. Passive Schutzmaßnahmen

9.1 Sind passive Schutzmaßnahmen nötig, werden diese generell von den SWD ausgeführt. Gemäß TRGI betrifft dies nur die lösbare Verbindung vor dem Druckregelgerät bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten.

10. Messdatenregistrierung; Steuerung und Fernübertragung

10.1 Der Einbau von Geräten und Einrichtungen zur Messdatenregistrierung, Steuerung und Fernübertragung hat durch die SWD zu erfolgen.